



MOR-GB2.2111

I.

An die Vorsitzende
des Bezirksausschusses 03 - Maxvorstadt
Frau Dr. Svenja Jarchow-Pongratz
Tal 13
80331 München

80313 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.05.2022

Antrag Lieferzeiten Rudi-Hierl-Platz

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03797 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 15.03.2022

Sehr geehrte Frau Dr. Jarchow-Pongratz,

wir kommen zurück auf den im Betreff genannten Antrag vom 15.03.2022, mit dem Sie um
Aufklärung bitten, was es mit den – auf den örtlichen Zonentafeln beschilderten – Zeiten für
den Lieferverkehr auf sich hat, die auf dem Rudi-Hierl-Platz, einer Fußgängerzone, gelten.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Festsetzung der beschilderten Zeiten, in denen Lieferverkehr den Rudi-Hierl-Platz ohne
(gesonderte Zufahrts-)Erlaubnis befahren darf, lag bis Ende 2020 in der Zuständigkeit des
Kreisverwaltungsreferates. Die Historie bzw. der Werdegang der Festsetzung kann heute, vom
Mobilitätsreferat, nach Durchsicht aller Akten im Detail nicht mehr nachvollzogen werden. Seit
gut zehn Jahren jedenfalls darf der 'Lieferverkehr bis 7,5t zulässigem Gesamtgewicht' die
Platzfläche 'werktags 19-11h' sowie 'an Sonn- und Feiertagen ganztags' befahren.

Das Mobilitätsreferat hat den Sachverhalt auf Aktualität überprüft. Eine Recherche beim
Baureferat ergab, dass der Lieferverkehr gar nicht vom Widmungsumfang erfasst ist (die
Widmung macht den Rudi-Hierl-Platz lediglich zu einem 'beschränkt-öffentlichen Weg,
Fußgängerbereich, Radfahrer frei').

Allein dies ist Grund genug, den Zusatz für die Lieferzeiten von den örtlichen Zonentafeln zu
entfernen.

Das heißt, dass der Rudi-Hierl-Platz zukünftig nur noch von Lieferfahrzeugen befahren werden darf, wenn für jedes Lieferfahrzeug jeweils eine sog. Zufahrtserlaubnis – ausgestellt vom Kreisverwaltungsreferat – vorliegt. Die Erlaubnis ist nur im Original gültig und muss im Fahrzeug gut lesbar ausgelegt werden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2-2.1.1.1